

## Geschäftsordnung der Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (9. Januar 1963)

**Legende:** Erste Geschäftsordnung der Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, verabschiedet während ihrer Sitzung vom 9. Januar 1963.

**Quelle:** Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften (ABI. EG). 31.01.1963. [s.l.]. "Geschäftsordnung der Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vom 9. Januar 1963", p. 181.

**Urheberrecht:** Alle Rechte bezüglich des Vervielfältigens, Veröffentlichens, Weiterverarbeitens, Verteilens oder Versendens an Dritte über Internet, ein internes Netzwerk oder auf anderem Wege sind urheberrechtlich geschützt und gelten weltweit.

Alle Rechte der im Internet verbreiteten Dokumente liegen bei den jeweiligen Autoren oder Anspruchsberechtigten.

Die Anträge auf Genehmigung sind an die Autoren oder betreffenden Anspruchsberechtigten zu richten. Wir weisen Sie diesbezüglich ebenfalls auf die juristische Ankündigung und die Benutzungsbedingungen auf der Website hin.

**URL:**

[http://www.cvce.eu/obj/geschäftsordnung\\_der\\_kommission\\_der\\_europaischen\\_wirtschaftsgemeinschaft\\_9\\_januar\\_1963-de-73912f5e-e056-47c3-88e4-654eaa0f8970.html](http://www.cvce.eu/obj/geschäftsordnung_der_kommission_der_europaischen_wirtschaftsgemeinschaft_9_januar_1963-de-73912f5e-e056-47c3-88e4-654eaa0f8970.html)



**Publication date:** 08/09/2016

# Geschäftsordnung der Kommission [der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vom 9. Januar 1963]

(63/41/EWG)

## Artikelübersicht

Kapitel I – Die Kommission

Artikel 1 – Der Kollegialcharakter

Abschnitt 1 – Beschlüsse der Kommission

Artikel 2 – Die Beschlussfassung in der Sitzung

Artikel 3 – Einberufung zu den Sitzungen

Artikel 4 – Tagesordnung

Artikel 5 – Vorsitz in den Sitzungen

Artikel 6 – Beschlussfähigkeit

Artikel 7 – Mehrheit

Artikel 8 – Nichtöffentlichkeit der Sitzungen

Artikel 9 – Anwesenheit von Beamten oder anderen Personen

Artikel 10 – Protokolle

Artikel 11 – Feststellung der Beschlüsse im schriftlichen Verfahren

Artikel 12 – Die Akte der Kommission

Abschnitt 11 – Vorbereitung und Durchführung der Kommissionsbeschlüsse

Artikel 13 – Verteilung der Aufgabenbereiche.

Artikel 14 – Arbeitsgruppen

Artikel 15 – Die Kabinette

Artikel 16 – Das Exekutivsekretariat

Kapitel II – Verwaltung

Artikel 17 – Einheitlichkeit der Verwaltung

Artikel 18 – Aufbau der Verwaltung

Artikel 19 – Geschäftsverteilung

Artikel 20 – Die Abteilung

Artikel 21 – Die Zusammenarbeit

Artikel 22 – Der Dienstweg

Artikel 23 – Die beschleunigte Erledigung

Kapitel III – Vertretungen und Übertragung von Befugnissen

Artikel 24 – Vertretung des Präsidenten

Artikel 25 – Vertretung des Exekutivsekretärs

Artikel 26 – Vertretung des Dienstvorgesetzten

Artikel 27 – Übertragung von Befugnissen

Artikel 28 – Anwendung der Geschäftsordnung auf den Präsidenten und die Vizepräsidenten

Artikel 29 – Schlussbestimmung

DIE KOMMISSION GIBT SICH

aufgrund von Artikel 162 Absatz (2) des Vertrages

FOLGENDE GESCHÄFTSORDNUNG:

## Kapitel 1.

### Die Kommission

#### Artikel 1

Die Kommission handelt als Kollegium nach Maßgabe dieser Geschäftsordnung.

#### Abschnitt 1

## **Beschlüsse der Kommission**

### **Artikel 2**

Die Kommission fasst ihre Beschlüsse in der Regel in gemeinschaftlicher Sitzung.

### **Artikel 3**

Die Kommission wird durch den Präsidenten zu den Sitzungen einberufen.

Die Kommission tritt in der Regel mindestens einmal wöchentlich zusammen. Sie tagt ferner jedesmal, wenn dies erforderlich ist.

### **Artikel 4**

Der Präsident legt für jede Sitzung den Entwurf einer Tagesordnung fest. Jeder Punkt, dessen Aufnahme von einem Mitglied der Kommission beantragt wird, ist in den Entwurf der Tagesordnung aufzunehmen.

Der Entwurf der Tagesordnung und die notwendigen Arbeitsunterlagen müssen den Mitgliedern der Kommission innerhalb der von der Kommission festgelegten Fristen zugehen.

Jedes Mitglied der Kommission kann beantragen oder in seiner Abwesenheit beantragen lassen, dass die Beratung eines in den Entwurf der Tagesordnung aufgenommenen Punktes auf eine spätere Sitzung vertagt wird.

Die Kommission wird mit dem Entwurf der Tagesordnung und den Änderungsanträgen befasst und legt die Tagesordnung in der Sitzung fest. Sie kann einstimmig beschließen, auch über einen Punkt zu verhandeln, der im Entwurf der Tagesordnung nicht vorgesehen war oder zu dem die erforderlichen Arbeitsunterlagen verspätet verteilt worden sind.

### **Artikel 5**

Den Vorsitz in den Sitzungen der Kommission führt der Präsident.

### **Artikel 6**

Die Kommission ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf ihrer Mitglieder anwesend sind.

### **Artikel 7**

Gemäß Artikel 163 Absatz (1) des Vertrages kommen die Beschlüsse der Kommission zustande, wenn für sie mindestens fünf Stimmen abgegeben werden.

### **Artikel 8**

Die Sitzungen der Kommission sind nicht öffentlich.

Ihre Beratungen sind vertraulich.

### **Artikel 9**

Der Exekutivsekretär der Kommission und sein Stellvertreter nehmen an den Sitzungen teil, sofern die Kommission nichts anderes beschließt.

Ist ein Mitglied der Kommission abwesend, so kann ein Mitglied seines Kabinetts an der Sitzung teilnehmen und die Meinung des abwesenden Mitglieds vortragen.

Der Präsident kann auf Antrag eines Mitglied der Kommission einzelne Beamte auffordern, die ganze Zeit über oder zeitweise an der Sitzung teilzunehmen und das Wort zu ergreifen. Die Kommission kann in Ausnahmefällen beschließen, jede andere Person in der Sitzung anzuhören.

#### **Artikel 10**

Über jede Sitzung der Kommission wird ein Protokoll angefertigt.

Der Protokollentwurf wird der Kommission in einer späteren Sitzung zur Genehmigung vorgelegt. Das Protokoll wird durch die Unterschrift des Präsidenten und durch die Gegenzeichnung des Exekutivsekretärs festgestellt.

#### **Artikel 11**

Die Zustimmung der Kommission zu dem Vorschlag eines ihrer Mitglieder kann im schriftlichen Verfahren eingeholt werden.

Zu diesem Zweck wird der Wortlaut des Vorschlags allen Mitgliedern der Kommission schriftlich zugeleitet, wobei eine Frist gesetzt wird, vor deren Ablauf die Vorbehalte oder Änderungsanträge mitzuteilen sind, zu denen der Vorschlag Anlass geben kann.

Jedes Mitglied der Kommission kann während des schriftlichen Verfahrens beantragen, dass der Vorschlag in der Sitzung behandelt wird. In diesen Fällen wird der Punkt auf die Tagesordnung der nächsten Kommissionssitzung gesetzt.

Ein Vorschlag, zu dem kein Mitglied der Kommission bis zum Ablauf der für das schriftliche Verfahren gesetzten Frist einen Vorbehalt angemeldet und aufrechterhalten hat, ist von der Kommission angenommen. Dies wird im Protokoll der nächsten Sitzung festgestellt.

Die Kommission legt die Einzelheiten der Anwendung dieses Artikels fest.

#### **Artikel 12**

Die von der Kommission in einer Sitzung oder im schriftlichen Verfahren gefassten formellen Beschlüsse werden in der Sprache oder in den Sprachen, in denen sie verbindlich sind, durch die Unterschriften des Präsidenten und des Exekutivsekretärs festgestellt.

Der Wortlaut dieser Beschlüsse wird dem Protokoll der Kommission beigelegt, in dem ihre Annahme vermerkt ist.

Der Präsident gibt die von der Kommission gefassten Beschlüsse, soweit dies erforderlich ist, denjenigen bekannt, an die sie gerichtet ist.

### **Abschnitt II**

#### **Vorbereitung und Durchführung der Kommissionsbeschlüsse**

#### **Artikel 13**

Die Kommission kann ihren Mitgliedern spezielle Aufgabenbereiche zuweisen, innerhalb deren sie für die Vorbereitung und Durchführung der Kommissionsbeschlüsse besonders verantwortlich sind.

Entspricht der einem Mitglied der Kommission speziell zugewiesene Aufgabenbereich dem einer Generaldirektion oder dem eines gleichgestellten Dienstes, so erhalten diese ihre Weisungen von dem betreffenden Kommissionsmitglied.

## **Artikel 14**

Die Kommission kann zur Vorbereitung ihrer Beratungen, insbesondere für die Aufgabenbereiche, die einer Generaldirektion oder einem gleichgestellten Dienst zugewiesen sind, unter ihren Mitgliedern Arbeitsgruppen bilden.

Ist der Aufgabenbereich einer Arbeitsgruppe einem Mitglied der Kommission aufgrund von Artikel 13 speziell zugewiesen worden, so führt dieses Mitglied den Vorsitz in der Gruppe.

## **Artikel 15**

Der Präsident und die Mitglieder der Kommission können Kabinette bilden, die sie bei der Erfüllung ihrer Aufgaben unterstützen.

## **Artikel 16**

Der Exekutivsekretär unterstützt den Präsidenten, um die Vorbereitung der Kommissionssitzungen, die Durchführung der schriftlichen Verfahren nach Artikel 11 dieser Geschäftsordnung und den ordnungsgemäßen Vollzug der Beschlüsse der Kommission zu gewährleisten.

Er sorgt zu diesem Zweck für die Beachtung der Vorschriften über die Vorlage der Dokumente, die Gegenstand der Beratungen der Kommission sind, und unterrichtet sich über die Durchführung der Beschlüsse.

Er trifft die zur amtlichen Bekanntgabe und zur Veröffentlichung der Kommissionsbeschlüsse im *Amtsblatt der europäischen Gemeinschaften* erforderlichen Maßnahmen.

Er unterhält die laufenden Verbindungen mit den anderen Organen der europäischen Gemeinschaften vorbehaltlich der Zuständigkeiten, die die Kommission selbst auszuüben beschließt oder die sie einem ihrer Mitglieder oder ihrer Verwaltung überträgt.

## **Kapitel II. Verwaltung**

### **Artikel 17**

Der Kommission steht zur Vorbereitung und zur Durchführung ihrer Amtstätigkeit eine einheitliche Verwaltung zur Verfügung.

Artikel 13 dieser Geschäftsordnung bleibt durch diese Regelung unberührt.

### **Artikel 18**

Die Verwaltung der Kommission gliedert sich in Generaldirektionen und gleichgestellte Dienste.

Die Generaldirektionen sind in Direktionen, die Direktionen in Abteilungen gegliedert.

### **Artikel 19**

Die Kommission legt einen Geschäftsverteilungsplan fest, der die Arbeitsgebiete der Generaldirektionen, der Direktionen und der Abteilungen nach sachlichen Gesichtspunkten so abgrenzt, dass Zuständigkeitsüberschneidungen und Doppelarbeit nach Möglichkeit vermieden werden.

In Sonderfällen kann die Geschäftsverteilung innerhalb einer Generaldirektion oder eines gleichgestellten

Dienstes vorübergehend und in den Grenzen des laufenden Haushaltsjahrs von dem Mitglied der Kommission geändert werden, das für diese Generaldirektion oder diesen Dienst aufgrund von Artikel 13 dieser Geschäftsordnung verantwortlich ist. Die Kommission ist über diese Änderungen unverzüglich zu unterrichten; sie kann sie abändern.

#### **Artikel 20**

Die tragende Einheit im organisatorischen Aufbau der Verwaltung ist die Abteilung.

Sachlich verwandte Aufgaben sind in einer Abteilung zusammenzufassen; eine zu weitgehende Aufspaltung von Arbeitsgebieten ist zu vermeiden.

Jede anfallende Arbeit wird in der Regel einer Abteilung zugeordnet.

#### **Artikel 21**

Die Verwaltungsstellen der Kommission arbeiten so eng wie möglich zusammen. Sie haben, bevor der Kommission eine Vorlage unterbreitet wird, alle nach dem Geschäftsverteilungsplan oder nach der Natur der Sache beteiligten Stellen zu unterrichten, um Doppelarbeit zu vermeiden und um ihr Einverständnis oder ihre Bemerkungen einzuholen.

Die federführende Stelle ist bemüht, sich mit den beteiligten Dienststellen auf eine einheitliche Vorlage zu einigen. Kommt es zu keiner Einigung, so hat sie in ihrer Vorlage die abweichenden Stellungnahmen der beteiligten Stellen zu erwähnen.

#### **Artikel 22**

Im gesamten mündlichen und schriftlichen Dienstverkehr ist vorbehaltlich besonderer Weisungen der Dienstweg einzuhalten.

Die Bediensteten haben ihre Vorschläge, Berichte, Stellungnahmen usw. ihrem unmittelbaren Dienstvorgesetzten zuzuleiten, sofern ihnen keine eigene Entscheidungsbefugnis zusteht.

Jeder Dienstvorgesetzte kann einen ihm vorgelegten Entwurf in Form und Inhalt ändern; auf Antrag des Untergebenen wird dessen Entwurf dem Vorgang beigelegt.

#### **Artikel 23**

Jeder Geschäftsvorfall ist so schnell und so einfach wie möglich zu erledigen. Beschleunigungsvermerke sind nur in den notwendigen Fällen als Ausnahme anzubringen.

Auf Eingänge, die nicht kurzfristig erledigt werden können, sind Zwischenbescheide zu erteilen; dies gilt vor allem im Verkehr mit Privatpersonen.

Zu jedem Geschäftsvorfall muss eine schriftliche Verfügung ergehen, die erkennen lässt, wie der Vorfall erledigt worden oder wie er weiter zu behandeln ist; die Verfügung kann urschriftlich angebracht werden.

### **Kapitel III.**

#### **Vertretungen und Übertragung von Befugnissen**

#### **Artikel 24**

Die Aufgaben des Präsidenten werden im Falle seiner Verhinderung von einem der Vizepräsidenten in der von der Kommission festgelegten Reihenfolge wahrgenommen. Sind der Präsident und die Vizepräsidenten verhindert, so werden diese Aufgaben vom dienstältesten anwesenden Mitglied und bei gleichem Dienstalter

vom ältesten anwesenden Mitglied wahrgenommen.

#### **Artikel 25**

Die Aufgaben des Exekutivsekretärs werden, falls dieser verhindert ist, von seinem Stellvertreter oder, falls dies nicht möglich ist, von einem von der Kommission bestimmten Beamten wahrgenommen.

#### **Artikel 26**

Soweit die Kommission nichts anderes beschließt, wird jeder Vorgesetzte im Falle seiner Verhinderung von dem dienstältesten anwesenden nachgeordneten Beamten vertreten und, bei gleichem Dienstalter, von dem ältesten Beamten in der höchsten Laufbahngruppe und der höchsten Besoldungsgruppe.

#### **Artikel 27**

Die Kommission kann ihre Mitglieder und ihre Beamten ermächtigen, auf den Gebieten ihrer jeweiligen Zuständigkeit unter Verantwortlichkeit der Kommission ganz oder teilweise die zur Vorbereitung oder Durchführung der Kommissionsbeschlüsse erforderlichen Maßnahmen, insbesondere finanzieller Art, zu treffen.

Die aufgrund von Absatz 1 übertragenen Befugnisse können nur übertragen oder weiterübertragen werden, soweit eine Ermächtigungsentscheidung dies ausdrücklich vorsieht. Jeder Akt der Übertragung oder Weiterübertragung von Befugnissen ist der Kommission unverzüglich zur Kenntnis zu bringen. Die Übertragungen und Weiterübertragungen bleiben auch während der Vertretung des Übertragenden gültig, es sei denn, dass sein Vertreter eine andere Entscheidung trifft.

Die einem Beamten übertragenen Befugnisse gelten, sofern sie nicht persönlich übertragen worden sind, auch für seinen Stellvertreter.

#### **Artikel 28**

Soweit Vorschriften dieser Geschäftsordnung die Mitglieder der Kommission erwähnen, gelten diese auch für den Präsidenten und die Vizepräsidenten der Kommission.

#### **Schlussbestimmung**

#### **Artikel 29**

Diese Geschäftsordnung wird im *Amtsblatt der europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

Brüssel, den 9. Januar 1963

*Für die Kommission*

*Der Präsident*

**Walter HALLSTEIN**